

RATGEBER

Wie steht es mit dem Amtsgeheimnis und der Auskunftspflicht?

Der Ratgeber dieser SCHULBLATT-Ausgabe geht auf das Amtsgeheimnis ein. Ein folgender Ratgeber beleuchtet die Auskunftspflicht.

Lehrpersonen sind laut § 26 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies betrifft sämtliche Angelegenheiten, die den Lehrpersonen in amtlicher oder dienstlicher Stellung anvertraut worden sind oder die sie in dieser Stellung wahrgenommen haben und die ihrer besonderen Natur nach wegen höheren öffentlichen oder privaten Interessen nicht für Dritte bestimmt sind. Das Gleiche gilt auch zum Schutze von Persönlichkeitsrechten, sei es von Schülern, Kolleginnen und Kollegen, Eltern oder Behördenmitgliedern. Das Amtsgeheimnis besteht auch über das Anstellungsverhältnis hinaus. Teilt eine Lehrperson Wissen zum Beispiel über geistige und körperliche Entwicklung eines Schülers, über die familiären Verhältnisse, über Krankheiten usw. unbeteiligten Dritten mit, so macht sie sich

wegen Verletzung des Amtsgeheimnisses strafbar (Art. 320 in Verbindung mit Art. 110 Strafgesetzbuch). Nicht in den Kreis der unbeteiligten Dritten fallen die Eltern (dies gilt unabhängig vom Sorgerecht) des betroffenen minderjährigen Schülers bzw. der Schülerin, Lehrerkollegen, die sich mit dem betreffenden Schüler bzw. der Schülerin zu befassen und somit ein berechtigtes Interesse haben, sowie direkt vorgesetzte Behörden, die ebenfalls ihrerseits dem Amtsgeheimnis unterworfen sind.

Im Zusammenhang mit Einbürgerungen kommt es vor, dass sich der Gemeinderat direkt an die Klassenlehrperson eines Schülers oder einer Schülerin wendet, um Auskunft über das Verhalten zu bekommen. Da Einbürgerungsgesuche mit einem Formular einzureichen sind und damit normalerweise eine Ermächtigung der Gesuchstellenden zum Einholen entsprechender Auskünfte verbunden ist, wird das Amtsgeheimnis durch das entsprechende Einverständnis der Betroffenen aufgehoben. Hingegen haben

die Lehrpersonen nur so weit Auskunft zu erteilen, als dies für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen erforderlich ist. Dazu gehören in erster Linie Angaben zum Verhalten gegenüber Mitschülern, Mitschülerinnen und Lehrpersonen sowie zur Integration in der Schule. Schulische Leistungen fallen demgegenüber nicht darunter. Bei der Einbürgerung von Erwachsenen, die Kinder in der Schule haben, kann unter anderem Auskunft darüber erteilt werden, wie diese mit der Schule zusammenarbeiten.

Neben der Ermächtigung zur Auskunftserteilung der Betroffenen, die vom Amtsgeheimnis entbindet, gibt es verschiedene gesetzlich geregelte Tatbestände, die ebenfalls zu einer Aufhebung des Amtsgeheimnisses führen. Von diesen wird in einem folgenden Artikel die Rede sein.

Urs N. Kaufmann, alv-Sekretär, mit wertvoller Unterstützung des Rechtsdienstes des Departements Bildung, Kultur und Sport, BKS, Aarau.